

# Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach PfIBG

Zwischen

Landkreis Mainz Bingen  
vertreten durch die Landrätin Frau Dorothea Schäfer,  
Georg-Rückert-Str. 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
als Träger der BBS Ingelheim am Rhein

- nachfolgend „**Schulträger**“ genannt-  
hier handelnd durch die

Berufsbildende Schule Ingelheim  
Wilhelm-Leuschner-Straße 25  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel. 06132 / 7196-0, Fax 06132 / 7196-200

– nachfolgend „**Pflegeschule**“ genannt –  
und

und sowie der

.....

– nachfolgend „**Träger der praktischen Ausbildung**“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1 Ziel des Vertrages**

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Pflegeschule handelt es sich um eine staatliche Pflegeschule nach § 9 PflBG.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

## **§ 2 Durchführung der Ausbildung**

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Sinne von § 5 PflBG gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein:
  - regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
  - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
  - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
  - der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde legen
  - Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
  - regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung
  - gemeinsame Erstellung des Ausbildungsplans
- (2) Die Kooperationspartner legen gemeinsame Kriterien zur Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber fest. Die Pflegeschule prüft das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber. Der jeweilige Träger der praktischen Ausbildung wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus und schließt die Ausbildungsverträge ab. Die Ausbildungsverträge legt er der Pflegeschule zur Zustimmung vor.
- (3) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschule entsprechend den Vorgaben des PflBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Der Unterricht erfolgt im Blockmodell.
- (4) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in der/ den Einrichtung(en) des Trägers der praktischen Ausbildung und den weiteren mit der Pflegeschule kooperierenden Einsatzstellen. Für mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

- (5) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.
- (6) Gemeinsames Ziel von Pflegeschule und Träger der praktischen Ausbildung ist eine gute organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung.
- (7) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschule und die weiteren praktischen Einsatzstellen unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Der Ausbildungsnachweis wird durch die Pflegeschule gestaltet. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.
- (8) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die Kooperationspartner gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese nach entsprechender Vereinbarung unverzüglich gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden um.

### § 3

#### **Ausbildungsangebote der Kooperationspartner**

- (1) Die Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass die Leitung und die Ausstattung den Anforderungen des § 9 i.V.m. § 65 PflBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entsprechen.
- (2) Die Pflegeschule stellt den theoretischen und praktischen Unterricht für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann gemäß § 2 PflAPrV selbst sicher.
- (3) Übt ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG aus und bietet die Pflegeschule den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht nicht selbst an, hilft sie bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule in räumlicher Nähe und bietet eine Kooperation mit dieser an, an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung bietet folgende Vertiefungseinsätze an:  
**Unzutreffendes bitte streichen:**
- stationäre Akutpflege
  - stationäre Langzeitpflege
  - ambulante Akut- und Langzeitpflege
  - pädiatrische Versorgung
  - psychiatrische Versorgung

## § 4 Ausbildungsplätze

- (1) Die Pflegeschule verfügt derzeit bis zu ca. 25 Ausbildungsplätze.
- (2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren mittels der **Anlage 1** eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden können. Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich 4 Monate vor dem 15.06. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Jahr an der Schule pro Ausbildungsgang voraussichtlich in Anspruch nehmen will. Die voraussichtliche tatsächliche Auszubildendenzahl teilt der Träger der praktischen Ausbildung der Pflegeschule jeweils 8 Wochen vor Beginn eines Ausbildungsganges mit.
- (3) In der **Anlage 1** können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können. Hier kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. In Anlage 1 wird auch festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Pflegeschule abfragt, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

## § 5 Aufgaben der Pflegeschule

- (1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.
- (2) Die Pflegeschule übernimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung u.a. folgende Aufgaben:
  - a. Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums und Abgleich des Ausbildungsplans mit dessen Vorgaben
  - b. Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplans anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitungsbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz
  - c. Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung nicht durch eine nach § 4 Abs. 3 der PflAPrV qualifizierte Person erfolgt
  - d. Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden
  - e. Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit; das Ergebnis wird dem Träger der praktischen Ausbildung mitgeteilt
  - f. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf
  - g. Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Pflegeschule gestaltet den Ausbildungsnachweis für die Auszubildenden. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der (die) Lernortpartner und die Pflegeschule

nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Die Kooperationspartner unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.

- (4) Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der Lernortpartnerin angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden.
- (5) Die (jeweilige) Pflegeschule stellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel auf und stellt diese Liste dem (den) Träger(n) der praktischen Ausbildung zur Verfügung. Die für den Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch den Schulträger allen Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

## **§ 6**

### **Zusätzliche vom Träger der praktischen Ausbildung an die Pflegeschule übertragene Aufgaben**

*Zutreffendes bitte ankreuzen:*

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung überträgt die Wahrnehmung folgende Aufgaben nach § 8 Abs. 4 PflBG auf die Pflegeschule:
- Die Pflegeschule übernimmt
    - Organisation der vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen
    - zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung.

Die Pflegeschule erstellt dazu im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung auf Grundlage der Anlage 1 für die Auszubildenden Einsatzpläne, die u. a. die Abfolge der praktischen Einsätze und die Zuordnung zu konkreten Praxiseinsatzstellen regeln.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung**

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich ihrer Organisation im Sinne von §8 Abs. 1 PflBG; die durch diese Vereinbarung übernommene Verantwortung der Pflegeschule für die Planung und Organisation der Praxiseinsätze bleibt hiervon unberührt. Er erstellt einen Ausbildungsplan, der die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung enthält und Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist und kommuniziert diese rechtzeitig an die jeweils betroffenen Lernortpartner sowie die Pflegeschule.
- (2) Die für die Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel und Lehr- und Lernmittel werden gemäß PflAPrV § 18 (1) durch den Träger der praktischen Ausbildung den Auszubil-

denden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Die Pflegeschule erstellt eine Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt wird.

- (3) Die Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung sind verpflichtet, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Sie haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, insbesondere §9 ArbSchG und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
- (4) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt sicher, dass die praktische Prüfung seines/r Auszubildenden vor Ort in seinen Einrichtungen stattfindet. Der Träger der praktischen Ausbildung unterstützt die Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin / des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/Fachprüfer.
- (5) Der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in seinen Einsatzstellen die vorgeschriebene Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen. Alternativ kann schriftlich vereinbart werden, dass die Einsatzstelle den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die vorgeschriebene Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- (6) Der Träger der praktischen Ausbildung muss für mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen zu beauftragen, die über eine zusätzliche Ausbildung als Praxisanleiter gemäß § 4 PflAPrV verfügen.
- (7) Der Träger der praktischen Ausbildung bzw. die weiteren Einrichtungen gewähren dazu der Pflegeschule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen der Einrichtungen. Die Pflegeschule stimmt ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem Träger der praktischen Ausbildung bzw. mit den weiteren Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.
- (8) Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung ist verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihr durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist der/dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25% der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

- (9) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz eines Auszubildenden eines anderen Trägers der praktischen Ausbildung stattfindet, kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Pflegeschule auffordern, beim Lernortpartnerdisziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.
- (10) Soweit Praxiseinsätze in mit der Pflegeschule kooperierenden, weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen stattfinden, stellt die Pflegeschule in den Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern der entsprechenden Einsatzstellen sicher, dass diese die vorstehend genannten Verpflichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung erfüllen; die Verantwortlichkeit nach Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (11) Der Träger der praktischen Ausbildung hat seine Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

## **§ 8 Ausbildungsvergütung**

Eine angemessene Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eine angemessene gewährende Fahrtkostenerstattung zu den externen Lernorten durch den Träger der praktischen Ausbildung.

## **§ 9 Finanzierung**

- (1) Der Träger der praktischen Ausbildung verfügt über ein Ausbildungsbudget und eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG Umsatzsteuerbefreiung<sup>1</sup>. Er bestätigt der Pflegeschule entsprechend Abschnitt 4.21.3 Abs. 3 und 4 UStAE, dass er über eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG verfügt und die Ausbildungsleistung der Pflegeschule aufgrund des Kooperationsvertrages erbracht wird.
- (2) Der Schulträger erhält vom Träger der praktischen Ausbildung aus dessen Ausgleichszuweisungen für die Organisation der Praxiseinsätze und die Erstellung des Ausbildungsplans eine Vergütungspauschale in Höhe 7,07 % der gemäß § 30 PflBG auf Landesebene vereinbarten Ausbildungspauschale für die Träger der praktischen Ausbildung. Durch die Anpassung der Ausbildungspauschalen ergibt sich für die Kompensationszahlungen nach § 8 PflAPrV derzeit ein Betrag für das Jahr 2023 von 616,31 € je Auszubildender pro Ausbildungsjahr<sup>2</sup>.

## **§ 10 Dauer und Kündigung des Vertrags**

- (1) Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von 8 Wochen ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie den Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 11 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

- (1) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen

---

<sup>1</sup> Die Unterlagen und Informationen zur Umsatzsteuerbefreiung stellt die ADD hier zur Verfügung:

<https://add.rlp.de/themen/wirtschaft-und-handwerk/umsatz-und-grundsteuerbefreiung>

<sup>2</sup> Schreiben der PflegeGesellschaft Rheinland-Pfalz vom 14.06.2021 an die Pflegeeinrichtungen zur Empfehlung zu den Kompensationszahlungen für die Übernahme der Organisation und Koordination der Ausbildung



sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

## **§ 12 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Pflegeschule

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Landkreis Mainz-Bingen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger der praktischen Ausbildung

### **Anlagen:**

Anlage 1 - zur Erfassung der Pflicht-, Vertiefungs- und weiteren Einsätze

Anlage 2 - Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO

**Anlage 1**

**zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz  
zur Erfassung der Pflicht-, Vertiefungs- und weiteren Einsätze**

**§ 1**

Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang, bis zu \_\_\_\_\_ Ausbildungsplätzen bei der Pflegeschule ab dem Schuljahr \_\_\_\_\_ in Anspruch zu nehmen.

**§ 2**

Der Träger der praktischen Ausbildung

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Der Träger der praktischen Ausbildung kann in der eigenen Einsatzstätte den/die folgende/n Einsatzbereiche/n anbieten bzw. benötigt diese (bitte stets Maximalzahl angeben):

## Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach PfIBG

Spalte 4: Maximalanzahl an Praxiseinsatzplätzen für **eigene Auszubildende**

Spalte 5 (rot): Anzahl an noch benötigten Praxiseinsatzplätzen für die eigenen Auszubildenden

Spalte 6 (grün): zusätzliche Praxiseinsatzplätzen (Maximalanzahl) für **Auszubildende aus anderen Institutionen**

Einsatzbereich	Stunden pro Einsatz	Maximalanzahl an Praxiseinsatzplätzen für <b>eigene Auszubildende</b>	Anzahl an <b>noch benötigten</b> Praxiseinsatzplätzen für <b>eigene Auszubildende</b>	Zusätzliche Praxiseinsatzplätzen (Maximalzahl) für <b>Auszubildende aus anderen Institutionen</b>
Stationäre Akutpflege	400*			
Stationäre Langzeitpflege	400*			
Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400*			
Pädiatrische Versorgung	120*			
Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120*			
Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung	120*			
Gerontopsychiatrische Versorgung	120*			
Sonstige Einsatzbereiche, z.B. Palliativ, Pflegeberatung etc.	80			

## Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach PflBG

### § 4

Es bestehen bereits Kooperationsvereinbarungen mit anderen Institutionen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:  Nein  Ja (bei ja bitte Tabelle ergänzen!)

Die **Kooperationspartner** stellen für die unter § 1 vereinbarten Ausbildungsplätze Praxiseinsätze für die **eigenen Auszubildenden** in folgenden Bereichen sicher.

Name der Kooperationspartner, AnsprechpartnerIn/ Email	Einsatzbereiche	Maximalanzahl an Praxiseinsatzplätzen für <b>eigene Auszubildende</b>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Träger der praktischen Ausbildung

\_\_\_\_\_  
Träger der Pflegeschule

# Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach PflBG

---

Anlage 2 zum Vertrag vom XX.XX.2022 zwischen

- A) Träger 1, Anschrift
- B) Träger 2, Anschrift
- C) Träger 3, Anschrift

- im Folgenden „**Verantwortlicher A/Auftraggeber A, Verantwortlicher B/Auftraggeber B, Verantwortlicher C/Auftraggeber C**“ etc. genannt -

und der

Zwischen

**Landkreis Mainz Bingen als Träger der BBS Ingelheim am Rhein,**

Georg-Rückert-Str. 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
- nachfolgend „**Schulträger**“ genannt-  
und

**Berufsbildende Schule Ingelheim (Pflegeschule)**

Wilhelm-Leuschner-Straße 25  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel. 06132 / 7196-0, Fax 06132 / 7196-200  
– nachfolgend „**Pflegeschule**“ genannt –  
und

- nachfolgend „Landkreis Mainz-Bingen“ genannt

- Im Folgenden „**Auftragverarbeiter oder Auftragnehmer**“ genannt -

über die **Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO**

## Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Kooperationsvertrag vom 14.02.2020 in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

## § 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsdatenverarbeitung

Aus dem Vertrag vom 14.02.2020 ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Umfang und Art der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung.

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben. Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln,

genehmigte Verhaltensregeln). Der Auftraggeber kann den Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

## 2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

<b>Art der Datenverarbeitung nach Art 4 Nr. 1 DS-GVO</b>	<b>Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung nach Art 4 Nr. 2 DS-GVO</b>	<b>Kreis der Betroffenen nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO</b>
Daten des Auszubildenden: Vorname und Nachname, Anschrift, ggf. Sorgeberechtigte, , Kontaktdaten des Auszubildenden (Telefonnummer, E-Mail)	Koordination der Ein-sätze, allg. Schulverwalt-ung	Betroffener Auszubildender, jeweiliger Träger der praktischen Ausbildung, konkret an der Ausbildung betroffene Kooperationseinrichtungen intern und extern
Daten des Ausbildungsbetriebes Name der Einrichtung/ des ambulanten Dienstes, Anschrift, Kontaktdaten des Ausbildungsbetriebes, (Telefonnummer, E-Mail); Kontaktdaten und Name Praxisanleiter/in zur Koordination der Praxisbegleitung,	Koordination der Einsätze, allg. Schulverwaltung	Betroffener Auszubildender, jeweiliger Träger der praktischen Ausbildung, konkret an der Ausbildung betroffene Kooperationseinrichtungen intern und extern

## 3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

## 4. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das

Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DS-GVO). Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DS-GVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

### **5. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

### **6. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)**

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden mindestens die Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste, sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

#### **7. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO**

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

#### **8. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.